

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Vom 17. August 2010

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Verpflegungskosten erhoben (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Jahr des Übertritts in die Volksschule wird für den Monat August eine Benutzungsgebühr nur erhoben, wenn die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Für Gastkinder wird eine tägliche Benutzungsgebühr und ein tägliches Essensgeld berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung **Regenbogen** betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

Buchungszeiten	Kindergarten	Kinder unter 3. Jahre
bis zu 3 Std. (nur Kernzeit nachmittags)	55,00 €	110,00 €
bis zu 4 Std. (Kernzeit vormittags)	77,00 €	--
bis zu 5 Std.	85,00 €	--
bis zu 6 Std.	93,00 €	--
bis zu 7 Std.	101,00 €	--
bis zu 8 Std.	109,00 €	--
ab 8 Std.	117,00 €	--
Mittagessen	55,00 €	--
Gastkinder bis 5 Std.	15,00 €	--
Gastkinder über 5 Std.	20,00 €	--
Gastkinder Mittagessen	5,00 €	--

(2) Die Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung **Kunterbunt** betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

Buchungszeiten	Kindergarten	Kleinstkindergruppe
bis zu 3 Std. (nur Kernzeit nachmittags)	55,00 €	
bis zu 4 Std. (Kernzeit vormittags)	77,00 €	150,00 €
bis zu 5 Std.	85,00 €	165,00 €
bis zu 6 Std.	93,00 €	180,00 €
bis zu 7 Std.	101,00 €	195,00 €
bis zu 8 Std.	109,00 €	--
ab 8 Std.	117,00 €	--
Mittagessen	55,00 €	55,00 €
Gastkinder bis 5 Std.	15,00 €	--
Gastkinder über 5 Std.	20,00 €	--
Gastkinder Mittagessen	5,00 €	--

(3) Die Benutzungsgebühren in der Kleinstkindergruppe sind bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, auch wenn das Kind bereits das 3. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergarten-Gebührensatzung vom 30.09.2005 außer Kraft.

Oberammergau, 17.08.2010




Arno Nunn
1. Bürgermeister